

# STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-092-2021

## Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

### PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 28.06.2021 im Saal im VAZ der Arbeiterkammer Neunkirchen, 2620 Neunkirchen, Würflacherstraße 1

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadtrat Leopold Berger, DSA

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderätin Hildegard Berger

Gemeinderat Mahir Genc

Gemeinderat Reinhard Glöckel

Gemeinderat Ing. Oliver Huber

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS

Gemeinderat DI Roland Müller  
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA  
Gemeinderätin Amra Pilav  
Gemeinderat Peter Stix  
Gemeinderat Erduvan Süs  
Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda  
Gemeinderätin Zeynep Düzce  
Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf  
Gemeinderat Manuel Kolanowitsch  
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger  
Gemeinderat Johann Handler  
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd  
Gemeinderätin Michaela Kaplan  
Gemeinderätin Nina Katzgraber  
Gemeinderat Ibrahim Koc  
Gemeinderätin Gerlinde Metzger  
Gemeinderat Christian Moser  
Gemeinderat Andreas Reither  
Gemeinderätin Regina Danov, BA  
Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD  
Gemeinderat Wilhelm Haberichler  
Abwesend: Gemeinderat Franz Michael Bele (entschuldigt)  
Schriftführer: Stadtdirektor Mag. Christof Holzer  
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Amra Pilav (VP-Fraktion), Gemeinderat Dipl. Ing Johannes Benda (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 13 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

**1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 442.000,00 für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 4**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Die Finanzierung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.6.2019 beschlossenen Ankaufes eines Löschfahrzeuges HLF 4 soll über ein durch die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 442.000,00 aufzunehmenden Darlehens erfolgen. Mit Kreditzusage vom 23.6.2021 erklärt sich die Sparkasse Neunkirchen bereit dieses Darlehen über das Konto AT89 2024 1050 0723 8016 zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre mit einem Fixzinssatz von 1,25 % bis zum 30.6.2026. Für die weitere Laufzeit wird der Zinssatz mit einem Aufschlag von 1,25 % Punkten auf den 6-Monats-Euribor berechnet. Die Rückzahlung beginnt am 1.1.2022.

Voraussetzung dafür ist die Übernahme der Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Die jährlichen Pauschalraten in der Höhe von derzeit € 25.147,20 sollen durch die Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.1 auf die Tagesordnung.

**2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller Fraktionen betreffend Gewährung von einem Tag freien Eintritt ins Freibad während der Sommerferien für Neunkirchner SchülerInnen**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Den SchülerInnen der Neunkirchner Volksschulen, der Neunkirchner Mittelschulen und des Sonderpädagogisches Zentrum Neunkirchen, soll in den heurigen Sommerferien (03. Juli bis 05. September 2021) an einem (1) Tag der kostenlose Eintritt ins Freibad Neunkirchen gewährt werden.

Hierzu werden durch den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation Gutscheine erstellt, welche mit dem Amtssiegel abgestempelt werden. Diese Gutscheine werden danach über die Abt. Bildung an die oben angeführten Schulen, zur Weitergabe an die SchülerInnen, übermittelt.

Kostenaufstellung:

Schule	SchülerInnen, gesamt	davon ab 15. Geburtstag
VS Mühlfeld	179	0
VS Steinfeld	342	0
VS Peisching	64	0
NMS Augasse	213	38
NMS Schoellerstraße	221	16
Sonderpäd. Zentrum	50	20
<b>SUMME</b>	<b>1.069</b>	<b>74</b>

Altersklasse	Anzahl SchülerInnen	Kosten Tageskarte	gesamt
zw. 8 und 15 Jahre *	995	€ 2,40	€ 2.388,00
ab 15. Geburtstag mit SchülerInnen-Ermäßigung	74	€ 3,40	€ 251,60
<b>Summe</b>			<b>€ 2.639,60</b>

\* Die Kinderkarte gilt bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 2.639,60.

Die Bedeckung erfolgt unter der neuzuschaffenden HHStelle 1/2691-7680 und hierfür ist im NTVA 2021 Vorkehrung zu treffen

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit begründet sich damit, dass dies die letzte Gemeinderatssitzung vor Beginn der Sommerferien ist.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.2 auf die Tagesordnung.

### **3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller Fraktionen betreffend Online - Übertragung der Gemeinderatssitzungen**

Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA

#### Sachverhalt:

Die Gemeinderatssitzungen sind zu einem großen Teil öffentliche Sitzungen! Die Bürgerinnen und Bürger haben aber manchmal den Eindruck, dass der Gemeinderat „hinter verschlossenen Türen“ stattfindet.

Durch eine Online – Übertragung des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung, erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, am Geschehen des „Stadtparlamentes“ online

teilzuhaben. Dies schafft mehr Verständnis und Nachvollziehbarkeit für kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Digitalisierung der Arbeitswelt erfuhr durch die Corona-Pandemie einen deutlichen Schub. Viele der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben direkte bzw. indirekte Auswirkungen auf die „digitale-Teilhabe“ in verschiedensten Lebens- und Arbeitsbereichen. Diese Entwicklung berücksichtigend und einem modernen Ansatz folgend, wird die Erarbeitung einer möglichst schnellen Möglichkeit für eine Online – Übertragung beantragt!

**Antrag:**

Der GR möge beschließen:

1. Die Online – Übertragung des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung, spätestens ab der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2021, zu implementieren.
2. Das Anlegen eines Video - Archives der Gemeinderatssitzungen, auf der Homepage der Stadtgemeinde Neunkirchen, um auch zu einem späteren Zeitpunkt, Gemeinderatsdiskussionen nachvollziehen zu können.
3. Die Beauftragung zur Erarbeitung der Details einer solchen Online – Übertragung durch den dafür zuständigen Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.3 auf die Tagesordnung. / Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

**4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „A“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram abgeändert (Änderungspunkte 4A, 4B, 4C, 6 und 8 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.4 auf die Tagesordnung.

**5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**V E R O R D N U N G „B“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkte 5, 7, 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und Änderungspunkt 13 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.5 auf die Tagesordnung.

**6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende



## **VERORDNUNG „C“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-C) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.6 auf die Tagesordnung.

### **7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**V E R O R D N U N G „D“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 12 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-D) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.7 auf die Tagesordnung.

**8. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „A“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Mollram und Peisching abgeändert (Änderungspunkte 4A, 4B, 4C, 6, 8, 14, 15, 16, 17 und 18 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig wird der bisher analoge Bebauungsplan von Mollram überarbeitet, digital dargestellt und mit dem bestehenden Bebauungsplan zusammengefasst.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - A; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.8 auf die Tagesordnung.

**9. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „B“**

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkte 5, 7, 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und Änderungspunkt 13 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - B; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.9 auf die Tagesordnung.

**10. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „C“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - C; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.10 auf die Tagesordnung.

**11. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „D“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 12 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - D; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.11 auf die Tagesordnung.

## **12. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Videoüberwachung von Infrastrukturanlagen**

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

### **Begründung:**

Aufgrund des wiederholten Vandalismus im Stadtpark, im Schafferhofergarten und zuletzt auch im Erholungszentrum ist es endlich an der Zeit hier geeignete Mittel zur Prävention und auch zur Erleichterung der Ausforschung der Täter zu installieren.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Installation von Überwachungskameras auf Basis der rechtlichen Grundlagen zum Schutz und der Überwachung der Infrastruktur im Schafferhofergarten, im Stadtpark und außerhalb der Betriebszeiten im Erholungszentrum

beschließen.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vandalenakte häufen sich zuletzt wieder vermehrt. Um hier weiteren Schaden abzuwenden, ist rasches Handeln

erforderlich.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.12 auf die Tagesordnung.

### **13. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Vandalismusversicherung**

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

#### Sachverhalt:

#### **Begründung:**

Aufgrund des wiederholten Vandalismus im Stadtpark, im Schafferhofergarten und zuletzt auch im Erholungszentrum entstehen der Stadtgemeinde immer wieder erhebliche, ungeplante Kosten zur Instandsetzung bzw. Reparatur der Beschädigungen.

Speziell im Stadtpark entstehen mit den geplanten Investitionen in den Calisthenic-Park, sowie dem zusätzlichen Kinderspielplatz weitere Bereiche mit teuren Geräten. Auch die Bühne am Hauptplatz stellt ein potentiell Ziel dar.

Daher erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob eine entsprechende Vandalismusversicherung nicht mittelfristig eine Kosteneinsparung bringen würde.

#### **Antrag:**

1. Der Gemeinderat möge den Bürgermeister mit der Einholung entsprechender Angebote für eine Vandalismusversicherung beauftragen
2. Die durchschnittlichen Kosten der Schadensbehebung der letzten Jahre sollen möglichen Prämien einer Vandalismusversicherung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung gegenübergestellt werden.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vandalenakte häufen sich zuletzt wieder vermehrt. Um hier weiteren Schaden abzuwenden, ist rasches Handeln erforderlich.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 6.13 auf die Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**



3 Beantwortung der Anfrage vom 30.11.2020 der FPÖ Fraktion gemäß § 22 der NÖ GO zu den Themen „Restekorrektur im Jahr 2019“ und „Grundstückverkäufe“

#### **4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**

##### **4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT**

**Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix**

4.1.1 SC Neunkirchen, Ansuchen um Erlass der Benützungsgebühren

4.1.2 Subventionsansuchen, TC Sparkasse Neunkirchen, Durchführung der Österr. Jugend Hallen Staatsmeisterschaft U16

4.1.3 FF Neunkirchen Mollram; Ansuchen um Subvention zum Ankauf von Feuerwehrhelmen

4.1.4 Autonomes Frauenhaus Neunkirchen, Subventionsansuchen

4.1.5 Autonomes Frauenhaus, Unterstützungsleistung durch Wirtschaftshof

4.1.6 "die möwe - Kinderschutzzentren", Subventionsansuchen

4.1.7 Förderansuchen gemäß CoVid19-Richtlinien (Maßnahmenpaket 2021) Unterstützung besonderer Aktivitäten zum Ankurbeln der lokalen Wirtschaft Sondernutzung Hinweistafeln Café Frau Tinz

4.1.8 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi ET NK-240HC bei der R&V Allgemeine Versicherung AG

4.1.9 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für die Kehrmaschine Schmidt Swingo 200+ NK-812HD bei der R+V Allg. Versicherung AG

4.1.10 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 80.000,- zur Finanzierung der Sanierung der Fassade des Rathauses, Hauptplatz 1

4.1.11 Ankauf Weihnachtsbeleuchtung für die Erweiterung in der Bahnstraße von der Hauerkreuzung bis zur Unterführung

##### **4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**

**Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA**

4.2.1 Stadtpolizei: Änderung der Marktordnung

4.2.2 Stadtpolizei: Änderung der Kurzparkzonenabgabenverordnung

4.2.3 Änderung der Richtlinien betreffend Ehrungen der Stadtgemeinde Neunkirchen

4.2.4 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Günther Artner

4.2.5 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Markus Kerschhofer

- 4.2.6 Ehrung von im Jahr 2020 ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeinderates - StR aD Mag. Armin Zwazl, MBA, GR aD Günter Pallauf
- 4.2.7 Verleihung des Ehrenringes an Ingo Rigler und Wolfgang Haider-Berky
- 4.2.8 Erneuerung und Aktualisierung der historischen Zeittafel im großen Sitzungssaal des Rathauses
- 4.2.9 Verkauf der Containeranlage des MoBiKi Raxgasse und Auflösung des bestehenden Pachtvertrages betreffend des Standortes (Grundstück der Volksschulgemeinde)
- 4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN**  
**Berichterstatter: Stadträtin Christine Vorauer**
- 4.3.1 Vereinbarung mit der Schneider Holding betreffend kostenloser Entlehnung der Bühne für den Firmenlauf
- 4.3.2 Verleihung der Sportehrennadel an verdiente Sportler und Sportfunktionäre
- 4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE**  
**Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer**
- 4.4.1 Verkauf und Entlassung eines Teils des Grundstückes 259/2 (EZ 5, 23321 Neunkirchen) aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**  
**Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz**
- 4.5.1 Vergabe Straßenbau 2021-2023
- 4.5.2 Sanierung Fassade Rathaus
- 4.5.3 Umstieg von GeoOffice auf WebOffice, sowie Kündigung diverser ProOffice-Module
- 4.5.4 Ausscheidung Bereitschaftsfahrzeug Fiat Doblo aus dem Gemeindevermögen
- 4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**  
**Berichterstatter: Stadtrat Kurt Ebruster**
- 4.7 Elektronische Schließenanlage WC-Schafferhofergarten
- 4.8 PRÜFUNGS AUSSCHUSS**  
**Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Danov, BA**
- 4.8.1 Prüfung EHZ Neunkirchen (Einnahmen / Ausgaben; Renovierungs- und Instandhaltungstätigkeiten)
- 5 SICHERHEIT**  
**Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer**
- 5.1 Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Peisching, Anschaffung HLF2

## **6 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

- 6.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 442.000,00 für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 4  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 6.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Gewährung von einem Tag freien Eintritt ins Freibad während der Sommerferien für Neunkirchner SchülerInnen  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 6.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller Fraktionen betreffend Online - Übertragung der Gemeinderatssitzungen  
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 6.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.6 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.7 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.8 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung.  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

- 6.9 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.10 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.11 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung  
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.12 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Videoüberwachung von Infrastrukturanlagen  
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 6.13 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Vandalismusversicherung  
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

### **1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Es sind 36 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderat Franz Michael Bele ist entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

### **2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 29.03.2021 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 29.03.2021 genehmigt.

**3 Beantwortung der Anfrage vom 30.11.2020 der FPÖ Fraktion gemäß § 22 der NÖ GO zu den Themen „Restekorrektur im Jahr 2019“ und „Grundstückverkäufe“**

Sachverhalt:

**Beantwortung der Anfrage vom 30.11.2020 der FPÖ Fraktion gemäß § 22 der NÖ GO zu den Themen „Restekorrektur im Jahr 2019“ und „Grundstückverkäufe“**

**Punkt 1) - „Restekorrektur im Jahr 2019“:**

Ausbuchung der schließlichen Reste in Höhe von € 546.111,62 im Jahr 2019:

Bei den sogenannten schließlichen Resten handelt es sich um Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und den Neunkirchner Wirtschaftsbetrieben GmbH die anlässlich der Ausgliederung der Bestattung, des Elektrohauses und des Kommunalservice im Jahr 2012 in der Buchhaltung der Stadtgemeinde stehengeblieben sind. Es handelt sich hierbei vor allem um die Verlustvorträge des E-Hauses und der Gewinnvorträge der Bestattung und des Kommunalservice (Konten 8830, 8880, 8990). Diese resultieren aus der Geschäftstätigkeit der Vergangenheit und können nicht einem speziellen Jahr zugeordnet werden. Diese Reste sind auch im Rechnungsabschluss 2019 in der Spalte „Anf. Rest“ entsprechend ausgewiesen. Aufgrund der Umstellung der Buchhaltung mussten diese Reste entsprechend ausgebucht werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der Gemeindeabteilung des Landes abgesprochen und mit dem Beschluss des Rechnungsabschluss 2019 vom Gemeinderat genehmigt.

Eine Minderung des Ergebnisses 2020 ist dadurch nicht gegeben, da diese Ausbuchung das Jahr 2019 betrifft.

**Punkt 2) - „Grundstückverkäufe“:**

Grundstücksverkäufe in Höhe von € 1,45 Mio.:

In der Vergangenheit wurden im außerordentlichen Haushalt unter der Haushaltsstelle „8400 An- und Verkauf von Liegenschaften“ diverse Erlöse aus Grundverkäufen verbucht, die sich hauptsächlich wie folgt zusammensetzen:

<b>Käufer</b>	<b>Betrag</b>	<b>Jahr</b>
Fa. Haselbacher	€ 210.000,00	2012, 2014
Fa. Kohlbacher	€ 979.000,00	2015
Fa. Blecha	€ 111.000,00	2008, 2016
Fam. Mayer, Alleegasse	€ 140.000,00	2012

Daneben gab es noch einige kleine Grundstückverkäufe im Bereich der Hammerbachsiedlung.

Antrag:

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Regina Danov, BA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

**4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**

**4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT**

**4.1.1 SC Neunkirchen, Ansuchen um Erlass der Benützungsgebühren**

Sachverhalt:

Der SC Eurotor Neunkirchen ersucht mit Schreiben vom 8.3.2021 um Erlass der Benützungsgebühren aufgrund des Corona-Lockdowns und der damit verbundenen Schließung des Sporthauses und Sportplatzes für die Dauer der Corona-Pandemie.

Antrag:

Dem SC Eurotor Neunkirchen werden die Benützungsgebühren für die Dauer des Lockdowns (von 01.01.2021 bis zur Öffnung des Sporthauses und des Sportplatzes gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung idgF des Bundes) erlassen. Dieser Erlass geht zu Lasten des Kontos 2/2620+8114.

(Die monatliche Benützungsgebühr beträgt brutto € 300,--)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.2 Subventionsansuchen, TC Sparkasse Neunkirchen, Durchführung der Österr. Jugend Hallen Staatsmeisterschaft U16**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7.4.2021 ersucht der TC Sparkasse Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Durchführung der Österr. Jugend Hallen Staatsmeisterschaft U16.

Diese Meisterschaft wurde vom 18.3. – 23.3.2021 in der Tennishalle des TC Sparkasse Neunkirchen durchgeführt.

Die Durchführung einer solchen Großveranstaltung ist mit enormem organisatorischem Einsatz, aber auch mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Der Stadtgemeinde Neunkirchen wurde in der Online-Turnierbroschüre eine ganzseitige Werbeeinschaltung ermöglicht.

Antrag:

Der TC Sparkasse Neunkirchen soll für die Durchführung der Österr. Jugend Hallen Staatsmeisterschaft U16 laut den Sportförderungsrichtlinien lt. §9 eine Subvention in Höhe von € 400,-- erhalten.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2021: € 15.000,--) zu entnehmen.

Bisher ausgegeben	€	0,--
Bereits verplant	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	15.000,--

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.3 FF Neunkirchen Mollram; Ansuchen um Subvention zum Ankauf von Feuerwehrhelmen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13. April 2021 ersucht die FF Neunkirchen Mollram um eine Subvention in der Höhe von € 900,- für den Ankauf von 3 Stück Feuerwehrhelmen.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/1630-7542.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die FF Neunkirchen Mollram erhält für den Ankauf von 3 Stück Feuerwehrhelmen einen Zuschuss in der Höhe von € 900,-.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.4 Autonomes Frauenhaus Neunkirchen, Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Das autonome Frauenhaus hat mit Schreiben vom 27.05.2021 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention für das Jahr 2021 ersucht.

Die Begründung ist dem Schreiben zu entnehmen.

Im Jahr 2020 wurde dem Verein eine Subvention von € 800,00 gewährt.

Es soll ein Betrag von € 1.000,00 ausbezahlt werden. Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2021.

Antrag:

Für das Jahr 2021 wird eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 zur Auszahlung gebracht. Die erforderliche Bedeckung ist unter den Haushaltsstellen 1/0610-7571, ordentlicher Haushalt 2021 gegeben.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.5 Autonomes Frauenhaus, Unterstützungsleistung durch Wirtschaftshof**

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.06.2021 sucht das Autonome Frauenhaus Neunkirchen um Unterstützung durch den Wirtschaftshof bei der Sanierung des vorhandenen Spielplatzes an.

Die Unterstützungsleistung des Wirtschaftshofes soll darin bestehen, den Unterboden so vorzubereiten, dass die zuliefernde Firma nur noch die Fallschutzmatten verlegen muss. Diese Vorarbeiten leistet der Wirtschaftshof auch immer bei den Spielplätzen der Gemeinde, somit ist das notwendige Knowhow vorhanden.

Die Kostenschätzung des Wirtschaftshofleiters für die notwendigen Arbeiten beläuft sich auf € 4.500,00 gesamt.

Diese Subvention in Form einer Unterstützungsleistung durch den Wirtschaftshof an das Autonome Frauenhaus Neunkirchen für die Sanierung ihres Spielplatzes wäre vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/4110-7686 „Sozialfonds“ (VA 2021 € 5.000,00, verplant bzw. ausgegeben € 0,00 per 16.06.2021).

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Das Autonome Frauenhaus soll eine Subvention in Form einer Unterstützungsleistung durch den Wirtschaftshof für die Sanierung ihres Spielplatzes in der Höhe von maximal € 4.500,00 erhalten.
- Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/4110-7686 „Sozialfonds“ (VA 2021 € 5.000,00, verplant bzw. ausgegeben € 0,00 per 16.06.2021).

[An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin BRin Andrea Kahofer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.1.6 "die möwe - Kinderschutzzentren", Subventionsansuchen**

##### Sachverhalt:

„die möwe – Kinderschutzzentrum“ hat mit Schreiben vom April 2021 um Subvention für Ihre Tätigkeiten angesucht.

Auch hier hat die COVID-19 Pandemie, die für manche Kinder schon auf Grund der familiären Umstände sehr fordernde Situation noch weiter verschärft. Sie wurden aus ihrem Alltag mit Kindergarten bzw. Schule und diversen Freizeitunternehmungen in die Isolation zu Hause gedrängt und mussten unter Umständen daheim oftmals Gewalt erleben.

„die möwe“ hat ihre für die Betroffenen kostenlose Unterstützung natürlich auch während sämtlicher Lockdowns aufrechterhalten und neue Wege gesucht und beschritten, um mit den KlientInnen in Kontakt bleiben zu können.



So wurden im vergangenen Jahr insgesamt rund 300 Kinder aus Neunkirchen samt ihrer Familien und Bezugspersonen betreut. Die MitarbeiterInnen haben insgesamt 5.364 Stunden im Kinderschutz geleistet und mussten 12 Gefährdungsmeldungen tätigen.

„die möwe“ soll eine Subvention in der Höhe von € 500,00 erhalten.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0610-7571 „Sonstige Subventionen“ (VA 2021 € 400,00, verplant € 1.000,00 – Subvention „autonomes Frauenhaus“). Auf Grund der bereits ausgeschöpften HHStelle ist hierfür im NTVA 2021 Vorkehrung zu treffen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „die möwe“ soll eine Subvention in der Höhe von € 500,00 erhalten.
- Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0610-7571 „Sonstige Subventionen“ (VA 2021 € 400,00, verplant € 1.000,00 – Subvention „autonomes Frauenhaus“). Auf Grund der bereits ausgeschöpften HHStelle ist hierfür im NTVA 2021 Vorkehrung zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.7 Förderansuchen gemäß CoVid19-Richtlinien (Maßnahmenpaket 2021) Unterstützung besonderer Aktivitäten zum Ankurbeln der lokalen Wirtschaft Sondernutzung Hinweistafeln Café Frau Tinz**

Sachverhalt:

Auf Grund der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.03.2021 beschlossenen COVID-19-Richtlinie (Maßnahmenpaket 2021) hat Frau Martina Lechner (Inhaberin Café Frau Tinz) um eine 50%-ige Förderung der Kosten „Sondernutzung Hinweistafeln“ in der Höhe von € 65,16 ersucht.

In Entsprechung der Richtlinie kann eine Förderung in der Höhe von € 65,16 gewährt werden. Die Bedeckung erfolgt gemäß den Richtlinien über die HH-Stelle 1/7820-7551.

VA 2021:	€	4.000,-
Bisher verbraucht:	€	6.848,49
Bisher verplant:	€	0,-
Daher verfügbar:	€	0,-

Da die HH-Stelle 1/7820-7551 bereits überzogen ist (Abrechnung Weihnachts-Gutscheine 2020), ist im Zuge eines noch zu erstellenden Nachtragsvoranschlags 2021 entsprechende Vorsorge zu treffen. Gemäß Punkt 3 – Deckelungen der Beschlussfassungen – der Übertragungsrichtlinie ist aufgrund der Überziehung der HH-Stelle eine Beschlussfassung des Gemeinderats erforderlich.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Förderung gemäß COVID-19-Richtlinie (Maßnahmenpaket 2021) zur Unterstützung besonderer Aktivitäten zum Ankurbeln der lokalen Wirtschaft an die Inhaberin des Café Frau Tinz Martina Lechner in der Höhe von € 65,16 wird genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/7820-7551.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.8 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi ET NK-240HC bei der R&V Allgemeine Versicherung AG**

Sachverhalt:

Für den Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi ET, Kennzeichen NK-240HC, Verwendung am Wirtschaftshof (Grünflächen und Winterdienst), ist der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung notwendig.

Über das Maklerbüro MBP (Pesendorfer) wurde mit der R+V Allgemeine Versicherung AG eine solche Versicherung mit einer Jahresprämie in Höhe von EUR 2.150,22 abgeschlossen.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stellen 1/8140-6701 bzw. 1/8150-6701.

Der Gemeinderat möge diesen Abschluss genehmigen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Kommunaltraktor Steyr 4110 Multi ET NK-240HC mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, mit einer Jahresprämie von EUR 2.150,22 wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.9 Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für die Kehrmaschine Schmidt Swingo 200+ NK-812HD bei der R+V Allg. Versicherung AG**

Sachverhalt:

Für die Kehrmaschine Schmidt Swingo 200+, Kennzeichen NK-812HD, Verwendung am Wirtschaftshof (Straßenreinigung), ist der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung notwendig.

Über das Maklerbüro MBP (Pesendorfer) wurde mit der R+V Allgemeine Versicherung AG eine solche Versicherung mit einer Jahresprämie in Höhe von EUR 1.351,60 abgeschlossen.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/8140-6701.

Der Gemeinderat möge diesen Abschluss genehmigen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für die Kehrmaschine Schmidt Swingo 200+ NK-812HD mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, mit einer Jahresprämie von EUR 1.351,60 wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.1.10 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 80.000,- zur Finanzierung der Sanierung der Fassade des Rathauses, Hauptplatz 1**

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Kosten in der Höhe von EUR 80.000,- für die Sanierung der Fassade des Rathauses, Hauptplatz 1, soll mittels Darlehen erfolgen.

Da die Sanierung gleichzeitig mit der Sanierung der hauptplatzseitigen Fassade der Sparkasse Neunkirchen erfolgt, bietet die Sparkasse Neunkirchen ein Darlehen mit einem fixen Zinssatz von 0,05% p.a. und einer Laufzeit von 10 Jahren an.

Etwaige Zuschüsse seitens Bundesdenkmalamt, Land NÖ bzw. KIP 2020 können für die vorzeitige Tilgung verwendet werden und reduzieren entsprechend die Darlehenshöhe.

Es soll daher das Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen zu den o.a. Konditionen aufgenommen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 80.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren, einem Fix-Zinssatz von 0,05% p.a. und Tilgungsbeginn 31.03.2022 bei der Sparkasse Neunkirchen wird genehmigt.

Die Darlehensaufnahme ist im 1. NTVA 2021 zu berücksichtigen.

Für die Bedeckung ist ab dem VA 2022 bzw. MFP 2023-2026 auf den Konten 1/0100-3460 „Tilgungen“ bzw. 1/0100-6500 „Zinsen“ entsprechende Vorsorge zu treffen.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### 4.1.11 Ankauf Weihnachtsbeleuchtung für die Erweiterung in der Bahnstraße von der Hauerkreuzung bis zur Unterführung

##### Sachverhalt:

In der Bahnstraße soll eine neue Weihnachtsbeleuchtung beginnend von der Hauerkreuzung bis zur Bahnunterführung montiert werden. Auf 11 Lichtmasten sollen 14 Lampensterne montiert werden. Auf den drei Lichtmasten bei der Hauerkreuzung werden die Lampensterne beidseitig montiert (Plan über die Lichtpunkte liegt bei) Die Lampensterne sind die gleichen die schon bestellt wurden.

##### Firma Licht-IDEEN

Stück	Bezeichnung	Betrag	Gesamtbetrag
14	Lampensterne inkl. Anschlusskabel und Stecker	€ 318,00	€ 4.452,00
140	LED Lampen E27/1W	€ 2,50	€ 350,00
28	Masthalterung-System KS	€ 35,92	€ 1.005,76
56	Befestigungsbänder 80-100mmm	€ 3,36	€ 188,16
	Zwischensumme		€ 5.995,92
	20% USt.		€ 1.199,18
	<b>Kosten Fa. Licht Ideen</b>		<b>€ 7.195,10</b>

##### Montagearbeiten Fa. E-Tech

28	Montage Sternhalterung	€ 39,25	€ 1.099,00
14	Montage und Demontage	€ 88,50	€ 1.239,00
11	Verkabelung und Anschluss Lichtmasten inkl. Arbeitszeit und Material		€ 1.078,00
	Zwischensumme		€ 3.416,00
	20% USt.		€ 683,20
	<b>Kosten Fa. E-Tech</b>		<b>€ 4.099,20</b>

**Gesamtkosten € 11.294,30**

Die Bedeckung erfolgt über

- **1/7820-7280 – Stadtentwicklung** mit den einmaligen Kosten von € 9.807,50
- **1/3690-7290 – Brauchtumpflege** mit den laufenden Kosten von € 1.486,80

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Weihnachtbeleuchtung beschließen.

Die Bedeckung erfolgt über:

- 1/7820-7280 – Stadtentwicklung mit den einmaligen Kosten von € 9.807,50
- 1/3690-7290 – Brauchtumpflege mit den laufenden Kosten von € 1.486,80

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**

**4.2.1 Stadtpolizei: Änderung der Marktordnung**

Sachverhalt:

Die Betreiber der Jahrmärkte am Schlemmerplatz traten mit dem Wunsch um Standortverlegung an die Gemeinde heran. Nach einem gemeinsamen Gespräch, einem Lokalausweis, einem „Probelauf“ im März (40 Märtyrer Markt) und in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Neunkirchen wurde als neuer Standort Urbangasse vom Minoritenplatz bis zur Kreuzung mit der Schraubenwerkstraße festgelegt.

Daher ist der § 3 der Marktordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen der Punkt Marktgebiet für die 4 nachstehenden Märkte dahingehend abzuändern:

- Märtyrer Markt (Jahrmarkt)
- Markus Markt (Jahrmarkt)
- Portiunkula Markt (Jahrmarkt)
- Simoni Markt (Jahrmarkt)

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstext genehmigen:

**MARKTORDNUNG der STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN**

**VERORDNUNG**  
der Stadtgemeinde Neunkirchen  
vom 28.06.2021

für die Abhaltung von Märkten im Gebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen

Gemäß § 293 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**ART. I**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt die in § 3 genannten Gelegenheitsmärkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194/1994, in der geltenden Fassung, im Gebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

2.1 Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.

- 2.2 Marktbezieher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- 2.3 Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- 2.4 Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Neunkirchen ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten beaufsichtigt und kontrolliert.

### **§ 3 Markttag, Marktzeiten und Marktgebiete**

In Neunkirchen finden folgende Gelegenheitsmärkte statt:

#### **3.1 40 Märtyrer Markt (Jahrmarkt)**

Markttag(e): 10. März

Fällt der angeführte Markttag auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird dieser am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 19.00 Uhr

Marktgebiet: Urbangasse (vom Minoritenplatz bis zur Kreuzung mit der Schraubenwerkstraße)

#### **3.2 Markus Markt (Jahrmarkt)**

Markttag(e): 25. April

Fällt der angeführte Markttag auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird dieser am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 19.00 Uhr

Marktgebiet: Urbangasse (vom Minoritenplatz bis zur Kreuzung mit der Schraubenwerkstraße)

#### **3.3 Portiunkula Markt (Jahrmarkt)**

Markttag(e): 02. August

Fällt der angeführte Markttag auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird dieser am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 19.00 Uhr

Marktgebiet: Urbangasse (vom Minoritenplatz bis zur Kreuzung mit der Schraubenwerkstraße)

#### **3.4 Simoni Markt (Jahrmarkt)**

Markttag(e): 28. Oktober

Fällt der angeführte Markttag auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird dieser am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 19.00 Uhr

Marktgebiet: Urbangasse (vom Minoritenplatz bis zur Kreuzung mit der Schraubenwerkstraße)

#### **3.5 Firmungsmarkt**

Markttag(e): Am Firmungstag

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 18.00 Uhr

Marktgebiet: Kirchengasse 4 bis 8

### **3.6 Allerheiligenmarkt:**

Markttag(e): Am 01. und 02. November

Marktzeit(en): Von 07.00 bis 19.00 Uhr

Marktgebiet: Peischingerstraße 43 (vor dem Stadtfriedhof)

### **3.7 Christbaummarkt:**

Markttag(e): 05. bis 24. Dezember

Marktzeit(en): Von 08.00 bis 18.00 Uhr, am 24. Dezember von 08.00 bis 12.00 Uhr

Marktgebiet: Holzplatz (Innenraum) und Hauptplatz

### **3.8 Christkindlmarkt Innenstadt:**

Markttag(e): Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis 24. Dezember

Marktzeit(en): Von 08.00 bis 21.00 Uhr, am 24. Dezember von 08.00 bis 14.00 Uhr

Marktgebiet: Hauptplatz, Holzplatz, Kirchengasse 4-8, Herrengasse, Romantica Passage

### **3.9 Christkindlmarkt Stadtpark:**

Markttag(e): An einem Wochenende im Dezember (Freitag bis Sonntag)

Marktzeit(en): Von 08.00 bis 21.00 Uhr

Marktgebiet: Stadtpark

### **3.10 Neujahrsmarkt:**

Markttag(e): 27. bis 31. Dezember

Marktzeit(en): Von 08.00 bis 21.00 Uhr, in der Silvesternacht

Marktgebiet: Hauptplatz, Romantica Passage

## **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

### **4.1 Jahrmärkte (§§ 3.1- 3.4)**

Hauptgegenstände: Back- und Zuckerwaren, Haushaltswaren, Bekleidung, Spielzeug, Schuhe, Imkerwaren

Nebengegenstände: Luftballons, Keramik, Strickwaren, Dekorationsgegenstände

### **4.2 Firmungsmarkt:**

Devotionalien, Bijouteriewaren, Luftballons, einfache Papier- u. Spielwaren, Backwerk und Zuckerwaren.

### **4.3 Allerheiligenmarkt:**

Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Natur- u. Kunstblumen, sowie daraus hergestellte Kränze, Gestecke und Buketts, Gegenstände zur Grabausschmückung und Grabbeleuchtung, genussfertige Lebensmittel.

### **4.4 Christbaummarkt:**

Christbäume jeder Art, Reisig und Mistelzweige.

#### **4.5 Christkindlmarkt:**

Weihnachtsschmuck, Kerzen, Glaswaren, Porzellan, Stickereien, Wolle, Parfümeriewaren, Korbwaren, Antiquitäten, Textilien, Spielwaren, kunsthandwerkliche Gegenstände, Messing-, Silber- u. Kupferwaren, Keramik, Backwerk und Zuckerwaren, genussfertige Lebensmittel, sowie pyrot. Gegenstände der Kategorien F1, soweit sie in der jeweiligen Gewerbeberechtigung enthalten sind.

#### **4.6 Neujahrsmarkt:**

Neujahrsartikel, Scherzartikel, genussfertige Lebensmittel, sowie pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2, soweit sie in der jeweiligen Gewerbeberechtigung enthalten sind.

### **§ 5 Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Stadtgemeinde Neunkirchen im Einzelfall gestattet werden.

### **§ 6 Marktparteien**

- 6.1 Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 4 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen.
- 6.2 Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Gewerbeberechtigung feilgeboten werden.
- 6.3 Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei einen Auszug aus dem Gewerberegister sowie einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch das Hilfspersonal des Gewerbetreibenden.
- 6.4 Werden von Marktbeziehern landwirtschaftliche oder gärtnerische Produkte aus Eigenproduktion feilgeboten, ist auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen ein Nachweis darüber vorzulegen.
- 6.5 Alle Marktparteien (Marktbezieher sowie deren Hilfspersonal und Marktbesucher) haben sich untereinander und gegenüber den Marktaufsichtsorganen anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

### **§ 7 Vergabe, Benützung und Vormerkung von Verkaufsplätzen**

- 7.1 Die Verkaufsplätze auf den Märkten werden den Marktbeziehern von den Marktaufsichtsorganen am Markt zugewiesen. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt im Allgemeinen jeweils nur für einen Markttag.
- 7.2 Kein Marktbezieher hat Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle oder Größe des Verkaufsplatzes.
- 7.3 Für die Benützung der Verkaufsplätze wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
  - a) Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten, verändert, vertauscht oder von einem anderen Marktbezieher benützt werden.



- b) Der Verkauf der Waren auf den zugewiesenen Standplätzen darf prinzipiell nur frontseitig erfolgen.
- c) Sowohl die Stände, wie auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen Zustand gehalten sein.
- d) Die Marktplätze sind nach Marktschluss von Waren und Verkaufsbehelfen zu räumen.
- e) Die Marktparteien haben dafür zu sorgen, dass der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt wird. Nach Schluss des Marktes sind die Verkaufsplätze sorgfältig zu reinigen und die gesammelten Abfälle in den von der Stadtgemeinde Neunkirchen hierfür vorgesehenen und bereitgestellten Behältern abzulagern.
- f) Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann. Die Verwendung von Flüssiggas ist auf allen Märkten grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Verkaufswägen, für die eine entsprechende Einzelgenehmigung der Sicherheitseinrichtungen für Flüssiggas nach dem Kraftfahrzeuggesetz vorliegt.

7.4 Wenn die Stadtgemeinde Neunkirchen vorübergehend den Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt, haben die Marktbezieher, deren Hilfspersonal und Marktbesucher für die Zeitdauer eines solchen Bedarfes den Marktplatz zu räumen beziehungsweise den im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

7.5. Die Marktbezieher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde Neunkirchen vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Verkaufsplätze und des Einlangens des Anbringens.

## **§ 8 Widerruf von Marktplätzen und Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

8.1 Ein Widerruf der Zuteilung von Standplätze kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Solche sind insbesondere gegeben, wenn

- 8.1.2 der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber eigenmächtig ganz oder teilweise einer anderen Marktpartei überlassen worden ist oder die Markteinrichtung ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird
- 8.1.3 die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung dieser Marktordnung bestraft worden ist
- 8.1.4 die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird
- 8.1.5 auf dem Marktplatz trotz dreimaliger Ermahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten oder verkauft werden oder in der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
- 8.1.6 die Marktgebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden.

8.2 Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Stadtgemeinde Neunkirchen und deren Marktaufsichtsorganen untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 8.2.1 wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- 8.2.2 nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- 8.2.3 eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- 8.2.4 Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- 8.2.5 Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- 8.2.6 eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- 8.2.7 Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

## **§ 9 Allgemeine Marktbestimmungen**

- 9.1 Die Marktbezieher sowie deren Hilfspersonal haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorgans auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- 9.2 Auf den Marktplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 9.3 Fahrzeuge, mit denen eine Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und danach vom Marktplatz zu entfernen beziehungsweise nach Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Fläche abzustellen.
- 9.4 Die von der Stadtgemeinde Neunkirchen beigestellten Marktzelte oder Markttische sind schonend zu behandeln. Jede Auf- und Umstellung darf nur von Personen durchgeführt werden, die von einem Marktaufsichtsorgan dazu ermächtigt wurden. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, sind von den Schadensverursachern zu bezahlen.
- 9.5 Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen, unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten, den Marktbesuchern feilgehaltene Waren vorzuenthalten.
- 9.6 Marktbezieher haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut deutlich sichtbar zu bezeichnen.
- 9.7 Die Errichtung eines Verkaufsstandes oder einer Verkaufshütte ist nur mit Bewilligung des Städtischen Bauamtes gestattet.
- 9.8 Wer die Ordnung auf dem Markt stört, Unfug treibt oder den Anordnungen eines Marktaufsichtsorganes nicht Folge leistet, kann von diesem vom Markt gewiesen werden.

## **§ 10 Marktgebühren**

- 10.1 Die Höhe der Marktgebühren wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen (Marktgebührenverordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen) festgesetzt.
- 10.2 Jeder Marktbezieher, der auf den Marktplätzen Waren feilhält sowie jeder, der eine Marktplatzfläche belegt, hat die jeweils hierfür in der Marktgebührenverordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen festgesetzten Gebühren an die mit der Einhebung derselben betrauten Marktaufsichtsorgane am Marktplatz selbst zu entrichten.
- 10.3 Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- 10.4 Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, die fälligen Geldbeträge abgezählt zu verlangen.
- 10.5 Erst nach Entrichtung der Gebühr hat der Marktbezieher einen Anspruch auf die Benützung des ihm zugewiesenen Platzes.
- 10.6 Jeder Marktbezieher hat sich über die geleistete Zahlung der Marktgebühr den Marktaufsichtsorganen gegenüber auf Verlangen durch Vorweis der Zahlungsbestätigung, welche ihm bei der Entrichtung der Gebühr ausgehändigt wurde, auszuweisen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, hat die Marktgebühr ohne Rücksicht auf den Einwand einer bereits geleisteten Zahlung entrichtet zu werden.
- 10.7 Für die Bereithaltung eines Standplatzes für alle vier im laufenden Kalenderjahr in Neunkirchen zur Abhaltung gelangenden Jahrmärkte hat der betreffende Gewerbetreibende eine einmalige Gebühr in der Höhe des jeweiligen Standgeldes beim Beziehen des letzten Marktes (28.10.) für das Folgejahr zu entrichten (Jahrmarkt-Standeinlöse).

## **§ 11 Marktbehörde und Marktaufsicht**

- 11.1 Marktbehörde ist die Stadtgemeinde Neunkirchen, welcher die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegt.
- 11.2 Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane. Diese haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, die Marktgebühren einzuheben und Zuwiderhandlungen abzustellen, beziehungsweise der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden gegen solche Anordnungen sind, ohne aufschiebende Wirkung, bei der Marktbehörde einzubringen.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Übertretungen der Marktordnung sind gem. § 368 GewO 1994 strafbar.

## **ART. II**

Diese Marktordnung, Az.: 151-2-5/314-2021/DK tritt mit 15.07.2021 in Kraft.

Mit gleichem Tag tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen, AZ. 151-2-5/3565-2012/DK außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.2 Stadtpolizei: Änderung der Kurzparkzonenabgabenverordnung**

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 09. März 2021 die NÖ Organstrafverfügungs-Verordnung abgeändert. Es wurden unter anderem die Straftatbestände des § 9 Abs. 1 lit. a bis c NÖ Kraftfahrzeugsabstellabgabegesetz aufgenommen. Der Strafbetrag wurde für ganz Niederösterreich mit € 27,00 in gleicher Höhe festgesetzt und kommt ab dem 01. Juni 2021 zu Anwendung.

Der bisherige gesetzliche Rahmen war € 21,00 bis € 36,00. Der genaue Strafbetrag wurde in der Kurzparkzonenabgabenverordnung der Gemeinde im § 8 Strafen festgesetzt und betrug bisher € 30,00. Daher ist die Kurzparkzonenabgabenverordnung entsprechend der höheren gesetzlichen Norm abzuändern.

Darüber hinaus wird auch der nunmehr mit unbefristetem Pachtvertrag angemietete Parkplatz Postgasse wieder in die Kurzparkzonenabgabenverordnung aufgenommen.

Die beiliegende Kurzparkzonenabgabenverordnung ist vom Gemeinderat zu beschließen und tritt nach der Kundmachungsfrist mit 15.07.2021 in Kraft. Der Strafbetrag wird jedoch, auf Grund der geltenden höheren Rechtsnorm, bereits ab 01.06.2021 nur noch in der Höhe von € 27,00 eingehoben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge untenstehende Kurzparkzonenabgabenverordnung beschließen.

**KURZPARKZONENABGABEVERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 28.06.2021, AZ.: 144-0-0/799-2021/DK, über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen.

**§ 1 Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe**

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706-0, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO-1960) in 2620 Neunkirchen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten ist:

1. Parkplatz Albert-Hirsch-Platz
2. Parkplatz Am Stiergraben
3. Mühlgasse (sogenannter Mühlplatz)

4. Holzplatz
5. Kirchengasse
6. Parkstreifen gegenüber Brewilliergasse 5
7. Parkstreifen Talgasse 2
8. Parkstreifen Urbangasse 2 und 4
9. Parkplatz Urbangasse 1
10. Parkstreifen vor der Liegenschaft Wienerstraße 28
11. Wienerstraße zwischen Brewilliergasse und Hauptplatz
13. Parkstreifen Peischingerstraße gegenüber 17
14. Parkplatz Postgasse

Alle übrigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Neunkirchen werden von der Abgabepflicht ausgenommen.

## **§ 2 Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges**

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit € 0,60 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

## **§ 3 Automatenparkschein, Parkschein oder Mobiltelefon (Handyparken)**

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe wird durch den Erwerb eines
  - a) von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Neunkirchen gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Automatenparkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder
  - b) von der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stadtkasse) aufgelegten Parkscheines gegen Bezahlung der Parkgebühr für die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkdauer entrichtet oder
  - c) durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes Handyparken) entrichtet.
- (2)
  - a) Der Automatenparkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe (Parkgebühr) sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
  - b) In den von der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgelegten Parkschein sind jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Abstellens des Fahrzeuges haltbar anzukreuzen

bzw. einzutragen. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

- c) Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei einem der von der Stadtgemeinde Neunkirchen beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.
- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Automatenparkscheine oder Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von höchstens der jeweils erlaubten Kurzparkdauer verwendet werden.
- (4) Der Automatenparkschein oder Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Kann aufgrund eines defekten Parkscheinautomaten (Zustandsmeldung „Außer Betrieb“ im Display) kein Automatenparkschein gelöst werden, so ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle eine Parkuhr gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Kann aufgrund eines Systemausfalles die Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefonen nicht erfolgen, so ist ein Automatenparkschein zu lösen und dieser gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

#### **§ 4 Abgabefreies Abstellen**

- (1) Das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu 30 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit in den im § 1 angeführten Kurzparkzonen ist abgabefrei.
- (2) Die Zeitberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges.

#### **§ 5 Gratisparkschein**

- (1) Die Fahrzeuglenker haben entweder einen Gratis-Automatenparkschein bei den Parkscheinautomaten zu lösen oder einen vorgedruckten Gratisparkschein auszufüllen.
- (2) Der Gratis-Automatenparkschein hat jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes des abgabefreien Abstellens auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
- (3) In den vorgedruckten Gratisparkschein sind jedenfalls Stunde und Minute des Abstellens des Fahrzeuges einzutragen, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist.
- (4) In den im § 1 angeführten Kurzparkzonen darf je Abstellvorgang nur 1 Parkschein (Gratis-Automatenparkschein oder vorgedruckter Gratisparkschein) mit einer höchstens 30 minütigen Abstelldauer verwendet werden.
- (5) Der Gratis-Automatenparkschein oder Gratisparkschein ist während der gesamten Abstelldauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (6) Die gleichzeitige Verwendung eines Automatenparkscheines oder Parkscheines und eines Gratis-Automatenparkscheines oder Gratis-Parkscheines ist unzulässig.

### **§ 6 Befreiung von der Abgabe**

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz, LGBl. 3706 i.d.g.F., aufgezählten Fahrzeuge ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

Dies sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
  - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
  - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
  - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (2) Kraftfahrzeuge der Klasse L, M1 und N1, jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellantrieb, welchen (eine) Kennzeichentafel(n) gemäß § 49 Abs. 4 Zi.5 KFG 1967 amtlich zugewiesen wurde(n), sind ebenso von der Kurzparkzonenabgabe befreit.

### **§ 7 Überwachung**

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch Beamte des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen der Stadtgemeinde Neunkirchen.

### **§ 8 Strafen**

- (1) Wer
- a) die Kurzparkzonenabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  - b) den Parkschein vorschriftswidrig angebracht hat,
  - c) die bezahlte Parkzeit überschritten hat,
  - d) die erlaubte Parkzeit überschritten hat oder

- e) sonstigen Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.
- (2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieser Verordnung können mit Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 27,-- eingehoben werden.

### **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt unter der AZ. 144-0-0/799-2021/DK mit 15.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen unter der AZ. 144-0-0/1590-2020/DK außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Wilhelm Haberbichler und Stadtrat Leopold Berger, DSA.](#)

*Gemeinderat Wilhelm Haberbichler stellt die Anfrage, wie hoch die Einbußen für die Stadtgemeinde Neunkirchen hierdurch sind.*

*Die Beantwortung ist aus dem Stehgreif nicht möglich und wird daher nachgereicht.*

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**Stadtrat Kurt Ebruster verlässt um 18:47 Uhr die Sitzung.**

### **4.2.3 Änderung der Richtlinien betreffend Ehrungen der Stadtgemeinde Neunkirchen**

Sachverhalt:

Die aktuellen Richtlinien wurden nach Abschluss des Prozesses der Haushaltskonsolidierung beschlossen, da das politisch besetzte Gremium das Potential „Weniger Ehrungen (Bürger und Sportler), Richtlinien überarbeiten“ ausgewählt hat.

Der Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT hat in der Sitzung am 28.01.2021 eine Kopie der derzeit gültigen und der alten Richtlinien erhalten.

Anschließend wurde in der Ausschusssitzung vom 04.03.2021 die Überarbeitung der Richtlinien diskutiert und danach, auf Basis dieser Diskussion, ein entsprechender Entwurf der Richtlinien erstellt und den Ausschussmitgliedern übermittelt. In der Ausschusssitzung vom 22.04.2021 wurden die Überarbeitung der Richtlinien abgeschlossen und sollen nun dem Gemeinderat in seiner letzten Sitzung vor dem Sommer (geplant für 28.06.2021) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die nun vorliegende Ausarbeitung der Richtlinien gewährt dem Gemeinderat letztlich wieder mehr Flexibilität bei der Vergabe von Ehrungen. Die Richtlinie zur Vergabe von Sportehrennadeln wurde um die Vergabe von Sportrucksäcken, gedacht für erste Anerkennungen besonders bei jungen Sportlern, und um Mannschaftsehrungen erweitert.



Der Gemeinderat möge die beiliegenden Richtlinien hinsichtlich der Verleihung von Ehrenringen, Ehrennadeln und Sportehrungen beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegenden Richtlinien hinsichtlich der Verleihung von Ehrenringen, Ehrennadeln und Sportehrungen beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Stadtrat Leopold Berger, DSA und Gemeinderätin Regina Danov, BA.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.4 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Günther Artner**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Mai 2021 sucht der Fotoklub des Neunkirchner Gebirgsvereins um Ehrung von zwei verdienten Mitgliedern an:

Herrn Franz Pfeffer, er ist seit mehr als 30 Jahren Obmann

Herrn Günther Artner, als jahrelangen Kassier

Herr Franz Pfeffer wurde bereits anlässlich des Stadtfestes im Jahr 2011, bei dem das Jahr der Vereine gefeiert wurde, mit der Ehrennadel in Gold für seine Verdienste als Obmann des Fotoklub ausgezeichnet worden.

Gemäß dem Statut für die Verleihung von Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

**Herr Günther Artner**, geb. 20.01.1944, wohnhaft 2620 Ternitz, Raglitzer Straße 168 leistet seit 24 Jahren als Kassier des Fotoklub es Gebirgsvereins Neunkirchen wertvolle Arbeit. 15 Jahre davon übernahm er auch die Tätigkeit des Kassiers beim Landesverband. Abseits seiner Tätigkeiten als Funktionär nahm er sehr erfolgreich an zahlreichen Wettbewerben teil, darunter ein Landesmeistertitel.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Günther Artner die Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf das Statut für die Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen wird Herr Günther Artner, geb. 20.01.1944, wohnhaft 2620 Ternitz auf Grund seiner besonderen Verdienste, die sie sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben haben, die „Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen“ verliehen.

- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form, zu welcher Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche mindestens drei Mandatare umfassen, eingeladen werden, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.5 Verleihung der Ehrennadel in Silber an Markus Kerschhofer**

Sachverhalt:

Gemäß dem Statut für die Verleihung von Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

**Herr Markus Kerschhofer**, geb. 05.05.1970, wohnhaft 2620 Natschbach-Loipersbach, Siegfried Ludwig-Siedlung 6/Stg. 6/1 ist seit vielen Jahren eine fixe Größe bei den Pfadfindern Neunkirchen und ist hier mit viel Engagement, Spaß und Freude bei der Sache. Die Pfadfinder richten z.B. seit Jahren (mit COVID-19 bedingter Unterbrechung) das Muttertagsfrühstück am Hauptplatz aus, sind aktiv bei mini9kirchen, dem Advent im Stadtpark, beim Ferienspiel und auch immer wieder beim Stadtfest beteiligt und Herr Kerschhofer ist immer an forderster Front mit dabei. Auch als die Stadtgemeinde um Unterstützung für die erste Massentestung im Dezember 2020 anfragte war Herr Kerschhofer sofort bereit uns tatkräftig zu unterstützen. Dieses Engagement setzte er bei der zweiten Massentestung Anfang Jänner 2021 und seither bei den permanenten Teststraßen seit Mitte Jänner 2021 fort. Herr Kerschhofer steht der Stadtgemeinde immer wieder mit Rat und Tat zur Seite und sei es nur mit der Ausleihe eines Zeltes bei einem verregnetem Stadtfest.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Markus Kerschhofer die Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf das Statut für die Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen wird Herr Markus Kerschhofer, geb. 05.05.1970, wohnhaft 2620 Natschbach-Loipersbach auf Grund seiner besonderen Verdienste, die sie sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben haben, die „Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form, zu welcher Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche mindestens drei Mandatare umfassen, eingeladen werden, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.6 Ehrung von im Jahr 2020 ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeinderates - StR aD Mag. Armin Zwazl, MBA, GR aD Günter Pallauf**

##### Sachverhalt:

Gemäß dem Statut für die Verleihung von Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr **Stadtrat a.D. Mag. Armin Zwazl, MBA**, geb. 16.11.1982, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Erlengasse 6/1, war ab 15.04.2010 Mitglied des Gemeinderates. Nach der Gemeinderatswahl 2015 wurde am 24.02.2015 zum Stadtrat für Wirtschaft und dann 2020 zum Stadtrat für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT. Er war somit 2 Perioden und knapp ein Jahr Mitglied des Neunkirchner Gemeinderates, hiervon war er eine Periode und knapp ein Jahr Stadtrat.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Stadtrat a.D. Mag. Armin Zwazl, MBA die **Ehrennadel in Gold** verliehen werden.

Herr **Gemeinderat a.D. Günter Pallauf**, geb. 17.08.1956, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Weinfeldgasse 7, war ab 27.04.2000 Mitglied des Gemeinderates. Er war Mitglied in zahlreichen Gemeinderatsausschüssen und ebenso im Prüfungsausschuss. Ab dem Jahr 2017 übernahm er auch die Funktion des Fraktionsobmannes. Er war somit 4 Perioden und knapp ein Jahr Mitglied des Neunkirchner Gemeinderates.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Gemeinderat a.D. Günter Pallauf die **Ehrennadel in Gold** verliehen werden.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen der Genannten erscheint die Verleihung der angeführten Ehrungen der Stadt Neunkirchen an sie sicher als gerechtfertigt.

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf des Statutes für die Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen wird
  - **Herr Stadtrat a.D. Mag. Armin Zwazl, MBA**, geb. 16.11.1982, wohnhaft 2620 Neunkirchen und
  - **Gemeinderat a.D. Günter Pallauf**, geb. 17.08.1956, wohnhaft 2620 Neunkirchen, auf Grund ihrer besonderen Verdienste, die sie sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben haben, die „**Ehrennadel in Gold** der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form, zu welcher Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche mindestens drei Mandatare umfassen, eingeladen werden, erfolgen.

##### Zusatzantrag von Stadtrat Leopold Berger, DSA:

Gemeinderätin aD Silvia Grasinger soll für ihre Verdienste um die Stadt eine Urkunde erhalten.

##### Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung Zusatzantrag:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.7 Verleihung des Ehrenringes an Ingo Rigler und Wolfgang Haider-Berky**

Sachverhalt:

Gemäß dem Statut für die Verleihung von Ehrenringen der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, den Ehrenring der Stadt Neunkirchen verleihen.

**Herr Wolfgang Haider-Berky**, geb. 30.10.1950, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Zeil 30/1 ist in Neunkirchen und weit darüber hinaus als Juwelier und Optikermeister bekannt. Sein Betreib zählt zu den ältesten in Neunkirchen und ist somit ein wichtiger und fixer Bestandteil der Neunkirchner Wirtschaft. Herr Haider-Berky ist neben seinem beruflichen Schaffen auch ambitionierter und passionierter Heimatforscher und Hobby-Archäologe. Seine historischen Erforschungen der Bezirkshauptstadt Neunkirchen und des Umlandes sind weit über die Bezirksgrenzen hinaus hochangesehen.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Wolfgang Haider-Berky der Ehrenring verliehen werden.

**Herr Ingo Rigler**, geb. 07.01.1945, wohnhaft 2620 Neunkirchen, Lehargasse 3/1 hat sich als Künstler in Neunkirchen und Umgebung längst einen hervorragenden Ruf erworben. Neben seinem beruflichen Werdegang war das künstlerische Schaffen sein ständiger Begleiter. Er fertigte zahlreiche Meisterwerke mit geschichtlichen Bezügen zu seiner Heimatstadt Neunkirchen an. Die von ihm liebevoll gestaltetet Schützenscheiben sind nicht nur zu Jubiläen und anderen besonderen Anlässen in Neunkirchen sehr beliebt, sondern weit darüber hinaus. Einige Restaurierungen historischer Denkmäler in Neunkirchen tragen ebenso seine Handschrift.

In Abstimmung mit allen Fraktionen soll Herrn Ingo Rigler der Ehrenring verliehen werden.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen der Genannten erscheint die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Neunkirchen an sie sicher als gerechtfertigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf das Statut für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neunkirchen wird
  - Herrn Wolfgang Haider-Berky, geb. 30.10.1950, wohnhaft 2620 Neunkirchen und
  - Herrn Ingo Rigler, geb. 07.01.1945, wohnhaft 2620 Neunkirchen,

auf Grund ihrer besonderen Verdienste, die sie sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben haben, der „Ehrenring der Stadt Neunkirchen“ verliehen.

- Die Verleihung soll in geeigneter feierlicher Form, zu welcher Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche mindestens drei Mandatare umfassen, eingeladen werden, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.8 Erneuerung und Aktualisierung der historischen Zeittafel im großen Sitzungssaal des Rathauses**

Sachverhalt:

Die an der rechten Wand des großen Sitzungssaales im Rathaus gemalte Zeittafel weist leider ein historische Unstimmigkeit auf, so hat Papst Pius VI nicht in Neunkirchen genächtigt.

Um diesen Fehler zu korrigieren und die Zeittafel mit aktuelleren Ereignissen zu ergänzen soll sie überarbeitet werden. Nach Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt steht fest, dass die vorhandene Tafel nicht übermalt werden darf und somit nur mit Tafeln überdeckt werden kann. Neben der überarbeiteten Zeittafel soll zusätzlich eine neue Tafel mit den Ehrenbürgern der Stadt den Saal schmücken.

Beide Tafeln sollen als emailierte Glastafeln mit Punktbefestigungen und Beschriftung ausgeführt werden.

Hierzu wurden nachstehende Angebote eingeholt:

**Fa. Glas Zottl, Neunkirchen**

1 Tafel 2,713 m x 2,690 m (Zeittafel)

2 Tafeln 1,330 m x 2,690 m (Ehrenbürger) € 6.814,20 brutto

**Fa. Bauer – Der Glaser, Neunkirchen**

für 3 Tafeln 1.300 x 2.700 € 5.040,00 brutto

für 4 Tafeln 1.300 x 2.700 € 7.080,00 brutto (Alternativangebot)

**Fa. Hubert Reichel KG, Neunkirchen**

für die Beschriftung (Zeittafel und Ehrenbürger) € 1.440,00

Die von der Fa. Bauer – Der Glaser angebotenen Tafeln in der Größe 1.300 x 2.700 reichen nicht aus, um die vorhandene Zeittafel abzudecken, daher sind diese Angebote nicht heranzuziehen.

Vergabevorschlag: Fa. Glas Zottel und Fa. Hubert Reichel KG

Bedeckung:

HHStelle 1/0100-0420 „Amtsausstattung“, VA 2021 € 8.000,00, verfügbarer Rest 27.05.2021 € 0,00, daher ist für die Bedeckung im NTVA 2021 Vorsorge zu treffen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Zeittafel im großen Sitzungssaal des Rathauses soll überarbeitet und ergänzt werden.
- Ebenso sollen zwei Tafel mit den Ehrenbürgern angebracht werden.
- Den Auftrag für die Tafeln erhält die Fa. Glas Zottel GmbH, Neunkirchen gemäß vorliegendem Anbot.
- Den Auftrag für die Beschriftung erhält die Fa. Hubert Reichel KG, Neunkirchen gemäß vorliegenden Anbot.
- Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-0420 „Amtsausstattung“ (VA 2021 € 8.000,00, verfügbarer Rest 27.05.2021 € 0,00) Da die HHStelle bereits ausgeschöpft ist, ist für die Bedeckung im NTVA 2021 Vorsorge zu treffen.

**Stadträtin BRin Andrea Kahofer verlässt um 18:55 Uhr die Sitzung.**

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.9 Verkauf der Containeranlage des MoBiKi Raxgasse und Auflösung des bestehenden Pachtvertrages betreffend des Standortes (Grundstück der Volksschulgemeinde)**

##### Sachverhalt:

Die Containeranlage des MoBiKi Raxgasse soll verkauft und der Pachtvertrag mit der Volksschulgemeinde betreffend den Grund aufgelöst werden.

Hinsichtlich des Verkaufes führte der Bürgermeister einige Verhandlungen mit interessierten Firmen und konnte letztlich als bestes Angebot jenes der Fa. Hillcont Raumsysteme GmbH in der Höhe von € 63.300,00 brutto aushandeln.

Die Abholung der Container wurde mit Juni 2021 vereinbart.

Mit Abholung der Container müsste auch der Pachtvertrag betreffend des ca. 1.635 m<sup>2</sup> großen Teils von Grundstück Nummer 985/4, EZ 2217, Grundbuch 23321 Neunkirchen mit der Volksschulgemeinde aufgelöst werden.

Gemäß § 2 des Pachtvertrages ist eine Kündigung nur unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu Ende des Kalenderjahres schriftlich und nachweislich möglich. Man konnte sich mit der Volksschulgemeinde auf eine von dieser Regelung abweichende, im beiderseitigen Einvernehmen getroffene, frühzeitige Kündigung zum 31.07.2021 einigen.

Der Verkauf der Containeranlage an die Fa. Hillcont Raumsysteme GmbH und die Auflösung des Pachtvertrages wäre vom Gemeinderat zu genehmigen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Verkauf der Containeranlage des MoBiKi Raxgasse an die Fa. Hillont Raumsysteme GbmH wird genehmigt.

- Die Auflösung des Pachtvertrages betreffend des ca. 1.635 m<sup>2</sup> großen Teils von Grundstück Nummer 985/4, EZ 2217, Grundbuch 23321 Neunkirchen mit der Volksschulgemeinde wird genehmigt.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer und Stadtrat Kurt Ebruster nehmen ab 18:56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN**

##### **4.3.1 Vereinbarung mit der Schneider Holding betreffend kostenloser Entlehnung der Bühne für den Firmenlauf**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen plant den Ankauf der Bühne von der Schneider Holding zu einem Preis von € 25.000,00 brutto (Stadtratssitzung am 26.04.2021). Teil der Verhandlungen war, der Schneider Holding die Bühne für den jährlich stattfindenden Firmenlauf kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Transport-, Auf- und Abbaukosten, sowie die Betreuungskosten vor Ort trägt die Schneider Holding selbst.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Bühne wird der Schneider Holding für den jährlich stattfindenden Firmenlauf kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Transport-, Auf- und Abbaukosten, sowie die Betreuungskosten vor Ort trägt die Schneider Holding selbst.
- Die vorliegende Vereinbarung wird ohne Abänderung genehmigt.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderätin Gerlinde Metzger.

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 18:59 Uhr die Sitzung.

*Gemeinderätin Gerlinde Metzger wünscht im Protokoll vermerkt zu haben, dass die vorliegende Vereinbarung dem Protokoll im Anhang beigegeschlossen werden soll.*

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

##### **4.3.2 Verleihung der Sportehrennadel an verdiente Sportler und Sportfunktionäre**

Sachverhalt:

Gemäß §1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere sportliche Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel mit Lorbeerkranz verleihen.

Folgende Sportler/innen und Funktionäre/innen sollen aufgrund ihrer hervorragenden sportlichen Leistungen und langjähriger Funktionärstätigkeit die Sportehrennadel in Silber und Gold verleihen werden:

**Gemäß Abänderung im Stadtrat erhalten nachstehende Personen anderer bzw. keine Ehrungen.**

- **Josef Forthuber, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln und Regina Rihs, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln erhalten KEINE Ehrung zum jetzigen Zeitpunkt.**
- **Herbert Schano, 1. Neunkirchner Eisschützenklub erhält die Sportehrennadel in SILBER.**
- **Wolfgang Ungerböck, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln, Frieda Forthuber, ESK Mühlfeld und Alexander Bauer, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln erhalten die Sportehrennadel in BRONZE.**

#### **Bronze:**

##### **Manfred Ferus, 1. Neunkirchner Eisschützenklub**

In 35 Jahren Vereinsmitgliedschaft war von 2006 bis 2014 Obmann des Vereines und danach von 2016 bis 2018 Kassier.

##### **~~Herbert Schano, 1. Neunkirchner Eisschützenklub~~**

~~Er ist seit 49 Jahren Vereinsmitglied und hat beim Umbau des Vereinslokales 1983 tatkräftig mitgeholfen. In seinen 49 Jahren Mitgliedschaft hat er Funktionen wie Schriftführer, Kassier Stellvertreter und Platzwart innegehabt.~~

##### **Hans Peter Zeissl, 1. Neunkirchner Eisschützenklub**

Er hat beim 1. EC Wimpassing im Jahr 1986 als Stockschütze begonnen und wechselte 1995 zu den Neunkirchner Eisbären wo er ebenfalls als Stockschütze und Schriftführer tätig war. Seit 1.4.2010 ist er beim 1. Neunkirchner Eisschützenklub und in dieser Zeit übte er nicht nur als Schütze seine Tätigkeit aus sondern half das Vereinslokal zu renovieren und wurde kurze Zeit später Schriftführer. Diese Funktion übte er bis 2015 aus und danach wurde er zum Obmann gewählt. Diese Funktion übt er bis dato noch aus.

##### **~~Josef Forthuber, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln~~**

~~Herr Forthuber ist seit 2014 Vereinsmitglied und 5 Jahre Kassier~~

##### **~~Regina Rihs, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln~~**

~~Sie ist seit 2013 Vereinsmitglied und führt seit 5 Jahren die Kantine~~

##### **Frieda Forthuber, ESK Mühlfeld**

Vereinsmitglied seit 2000, 15 Jahre Kantneurin 10 Jahre Kassier

##### **Wolfgang Ungerböck, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln**

Herr Ungerböck ist seit 2001 Vereinsmitglied und war 10 Jahre Kassier des Vereines

##### **Alexander Bauer, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln**

Er ist seit 2001 Vereinsmitglied und war 10 Jahre Obmann des Vereines

#### **Silber:**

##### **Stefanie Dinhobl, ÖTB Neunkirchen**

20 Jahre Vorturnerin und Übungsleiterin bei Leistungsturnstunden, Vorstandmitglied seit 2004, seit 7 Jahren Turnwartin, Organisation zahlreicher Veranstaltungen und Wettkämpfe.



**Carmen Schrenk, ÖTB Neunkirchen**

25 Jahre Vorturnerin und Übungsleiterin im Verein (Kleinkinderturnen, allgemeines Kinderturnen), Vorstandmitglied seit 2017, Betreuung des Turnplatzes

**Helga Elian, ÖTB Neunkirchen**

Langjährige Vorturnerin (Kinderturnen, Seniorenturnen), Regisseurin bei Kindertheatervorführungen des Turnvereins, Vorsitzende der Wirtschaftsriege, Mitorganisator bei sämtlichen Veranstaltungen, Vorstandmitglied seit 1989

**Dieter Hangel, ÖTB Neunkirchen**

Vorstandmitglied und Funktionärstätigkeit seit 2005, seit vielen Jahren Hallenwart, Wanderwart und Kulturwart Stellvertreter, Obmann von 2009-2013, derzeit Obfrau-Stellvertreter

**Frieda Forthuber, ESK Mühlfeld**

Vereinsmitglied seit 2000, 15 Jahre Kantneurin 10 Jahre Kassier

**Josef Neustetter, ESK Mühlfeld**

Vereinsmitglied seit 1973, 10 Jahre Kassenkontrolle, 15 Jahre Beisitzer

**Gerhard Windbacher, ESK Mühlfeld**

Vereinsmitglied seit 1986, 20 Jahre Spielleiter

**Hilde Schimmel, Durstige Speiche**

Sie ist das am längsten amtierende Vorstands-Mitglied im Verein und seit 15 Jahren erste Schriftführerin.

**Alexander Bauer, 1. SGV Neunkirchen Kegeln**

Er ist seit 2001 Vereinsmitglied und war 10 Jahre Obmann des Vereines

**Wolfgang Ungerböck, 1. SGV Neunkirchen Kegeln**

Herr Ungerböck ist seit 2001 Vereinsmitglied und war 10 Jahre Kassier des Vereines

**Herbert Schano, 1. Neunkirchner Eisschützenklub**

Er ist seit 49 Jahren Vereinsmitglied und hat beim Umbau des Vereinslokales 1983 tatkräftig mitgeholfen. In seinen 49 Jahren Mitgliedschaft hat er Funktionen wie Schriftführer, Kassier Stellvertreter und Platzwart innegehabt.

**Gold:**

**Christa Mies, Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen**

Langjährige Mitglied und Gruppenleiterin für Rückengymnastik

**Elisabeth Artner, ÖTB**

50 Jahre Vorturnerin und Übungsleiterin in zahlreichen Übungsstunden (Kleinkinderturnen, allgemeines Kinderturnen, Leistungsturnen, Damenturnen, Seniorenturnen, Gymnastikstunden), Vorstandmitglied seit 1977, jahrzehntelang Turnwartin, Organisation zahlreicher Veranstaltungen und Wettkämpfe

**Friedrich Mühlberger, ÖTB**

Jahrzehntelanges Vorstandsmitglied (seit 1969), Vereinsobmann von 2013-2019, Mithilfe bei zahlreichen Veranstaltungen des Turnvereins.

**Helmut Neustetter; ESK Mühlfeld**

Mitglied seit 1970, 30 Jahre Spielleiter, 10 Jahre Obmann

**Franz Faymann, ESK Mühlfeld**

Mitglied seit 1972, 40 Jahre Kassier-Stellvertreter

**Franz Hawliczek, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln**

Er ist seit 1966 Vereinsmitglied

**Johann Weitzer, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln**

Herr Weitzer ist seit 1971 Vereinsmitglied und 15 Jahre Spielleiter

**Karl Artner, ARBÖ Neunkirchen**

Er war seit 1997 sportlicher Leiter und übernahm von Jänner 2001 bis März 2020 die Agenden des Obmannes. Seit April 2020 ist er Ehrenobmann.

Die Sportler und Funktionäre sollen daher auf Grund ihrer großen sportlichen Erfolge und langjähriger Funktionärstätigkeit die zum Ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß §§4b, 4c und 4d des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen“ verleihen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Den Sportlern/innen bzw. langjährigen Funktionären/innen Manfred Ferus, 1. Neunkirchner Eisschützenklub, Hans-Peter Zeissl, 1. Neunkirchner Eisschützenklub, Frieda Forthuber, ESK Mühlfeld, Wolfgang Ungerböck, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln wird aufgrund ihrer großen sportlichen Erfolge bzw. langjähriger Funktionärstätigkeit die zum ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in **Bronze**“ verliehen.

Den Sportlern/innen bzw. langjährigen Funktionären/innen Stefanie Dinhobl, ÖTB Neunkirchen Carmen Schrenk, ÖTB Neunkirchen, Helga Elian, ÖTB Neunkirchen, Dieter Hangel, ÖTB Neunkirchen, Josef Neustetter, ESK Mühlfeld, Gerhard Windbacher, ESK Mühlfeld, Hilde Schimmel, Durstige Speiche, Herbert Schano, 1. Neunkirchner Eisschützenklub wird aufgrund ihrer großen sportlichen Erfolge bzw. langjähriger Funktionärstätigkeit die zum ansehen Neunkirchens beitragen, gemäß des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in **Silber**“ verliehen.

Den Sportlern/innen bzw. langjährigen Christa Mies, Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen, Elisabeth Artner, ÖTB, Friedrich Mühlberger, ÖTB, Helmut Neustetter; ESK Mühlfeld, Franz Faymann, ESK Mühlfeld, Franz Hawliczek, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln, Johann Weitzer, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln, Karl Artner, ARBÖ Neunkirchen, Alexander Bauer, 1. SGV Neunkirchen-Kegeln wird aufgrund ihrer großen sportlichen Erfolge bzw. langjähriger Funktionärstätigkeit die zum ansehen Neunkirchens

beitragen, gemäß des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen und Verdienste die „Sportehrennadel der Stadt Neunkirchen in **Gold**“ verliehen.

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 19:00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE**

##### **4.4.1 Verkauf und Entlassung eines Teils des Grundstückes 259/2 (EZ 5, 23321 Neunkirchen) aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen**

Sachverhalt:

Herr Wilhelm Gracner hat für ein Bauvorhaben (Talgasse 9) das Ansuchen gestellt einen Teil des Grundstückes 259/2 (EZ 5, 23321 Neunkirchen) zu erwerben.

Laut beiliegendem Plan würde er ca. 117 m<sup>2</sup> (von insg. 598 m<sup>2</sup>) benötigen.

Das Grundstück ist derzeit als Bauland Kerngebiet gewidmet, wird jedoch als Parkplatz sowie (grundbücherlich festgelegt) als Zufahrstraße für Anrainer und Verbindungsstraße zum Holzplatz verwendet.

Aktuell wurde eine Grenzvermessung in Auftrag gegeben in der besagter Teil herausgeteilt wird, der dazugehörige Teilungsplan der Fa. AREA hat die GZ 11177/21.

Als Verkaufspreis wurde € 8.000,00 festgelegt, im Zuge der nächsten Flächenwidmungsplanänderung wird die Restfläche als „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) gewidmet.

Sämtliche Kosten für Vertragserstellung, Vermessung etc. werden vom Antragsteller übernommen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Teilfläche 1 aus dem öff. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen entlassen und zum Preis von € 8.000 an Herrn Wilhelm Gracner verkauft wird.

Gemeinderat Ing. Oliver Huber verlässt um 19:02 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**

##### **4.5.1 Vergabe Straßenbau 2021-2023**

Sachverhalt:

Für die geplanten Straßen- und Gehsteigbauarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023 wurden von 5 Firmen Kostenvoranschläge für eine Rahmenvereinbarung eingeholt.

Am 2.06.2021 fand im Rathaus die Eröffnung dieser Angebote statt, diese belaufen sich wie folgt:

Nr.	Firma	verlesene Angebotssumme (inkl. USt.)	Bemerkung (Beilagen)
1	Firma SWIETELSKY BaugesmbH Natschbach-Loipersbach Abgabe: 1.6.2021	€ 736.909,73	Vollständig kein Datenträger Leistungsverzeichnis
2	Firma Bauunternehmung GRANIT GesmbH Oeynhausen Abgabe: 2.6.2021	€ 769.433,36	Vollständig Datenträger Leistungsverzeichnis
3	Firma F. LANG u. K. MENHOFER Baugesellschaft m.b.H. & Co KG Wiener Neustadt Abgabe: 31.5.2021	€ 762.127,84	Vollständig kein Datenträger Leistungsverzeichnis
4	Firma PUSIOL GmbH Gloggnitz Abgabe: 2.6.2021	€ 793.831,31	Vollständig kein Datenträger Leistungsverzeichnis
5	Firma UHL Bau GmbH. Wiener Neustadt Abgabe: 2.6.2021	ursprünglich € 674.892,50 korrigiert € 812.388,60	Vollständig Datenträger Leistungsverzeichnis

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft.

Billigstbieter ist die Fa. Swietelsky BaugesmbH mit einer Angebotssumme von € 736.909,73 (inkl. USt.)

#### Ergebnis der Anbotsprüfung und Vergabeempfehlung von Dipl.-Ing. Leo Klosterer

##### Ergebnisbeschreibung

Nach der durchgeführten Anbotsprüfung liegt beim Vergleich der jeweils ausgewiesenen Anbotssummen das Anbot der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. mit einer Anbotssumme von € 736.909,73 (inkl. 20% USt.) als Billigstanbot vor.

##### Vergabeempfehlung

Da das Anbot der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. sachlich korrekt ist und als Billigstanbot für die nach dem LV auszuweisende Gesamtleistung vorliegt und die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. (übrigens wie alle vorliegenden Bieter) den Kriterien für die Ausführung der Bauleistungen entspricht, wird seitens des Prüfers empfohlen, den Zuschlag der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. als Billigstbieter zu übertragen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt von der HHSt. 1/6120-6110 - Instandhaltung von Straßenbauten sowie 1/6120-0023 - Straßengeneralsanierung und Neuerrichtung.

##### Antrag:

Es wird beschlossen, die Rahmenvereinbarung für die Straßen- und Gehsteigbauarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023 mit der Fa. Swietelsky BaugesmbH abzuschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.5.2 Sanierung Fassade Rathaus**

Sachverhalt:

Die Sparkasse Neunkirchen hat 2020 um Umbauarbeiten des Bankgebäudes angesucht. Nun soll auch die Fassade saniert werden, da das Gebäude jedoch unter Denkmalschutz steht, wurde beim Bundesdenkmalamt um Bewilligung angesucht. Laut Bundesdenkmalamt bildet das Rathaus sowie die Sparkasse Neunkirchen mit ihren beiden Gebäudeteilen einen gemeinsamen, zusammenhängenden Baukörper. Um ein einheitliches Fassadenbild zu erreichen, sollen daher auch beide Gebäudeteile in einem Arbeitsschritt saniert werden.

Etwaige Kosten betreffend Beleuchtung sind NICHT inkludiert.

Anbei die Übersicht der voraussichtlichen Kosten:

<b>Sanierung Fassade Rathaus - Kostenübersicht</b>								
		<b>Matula</b>		<b>Gersthofer</b>		<b>Friesenbichler</b>		<b>Summe</b>
		Fassade		Steinmetz		Spengler, Dachdecker		
Angebotssumme netto		37 702,75		11 337,50		6 606,91		55 647,16
Nachlass	3%	1 131,08	3%	340,13	2%	132,14		1 603,35
Netto nach Nachlass		36 571,67		10 997,38		6 474,77		54 043,81
<b>Brutto inkl. USt</b>		<b>43 886,00</b>		<b>13 196,85</b>		<b>7 769,73</b>		<b>64 852,58</b>
Vorsteuerabzug 60% lt. StB		4 388,60		1 319,69		776,97		6 485,26
<b>Betrag vor Abzug Skonto</b>		<b>39 497,40</b>		<b>11 877,17</b>		<b>6 992,75</b>		<b>58 367,32</b>
Skonto	2%	789,95	3%	356,31	3%	209,78		1 356,05
<b>Betrag nach Abzug Skonto</b>		<b>38 707,45</b>		<b>11 520,85</b>		<b>6 782,97</b>		<b>57 011,27</b>

Antrag:

Es wird beschlossen, die Arbeiten zur Sanierung der Rathaus-Fassade an die o.a. Firmen zu vergeben.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.5.3 Umstieg von GeoOffice auf WebOffice, sowie Kündigung diverser ProOffice-Module**

Sachverhalt:

Für das Arbeiten mit diversen digitalen Plänen und Karten verfügt die Stadtgemeinde Neunkirchen über ein Geoinformationssystem (GIS), welches desktop- und lizenzbasiert ist und hauptsächlich von MitarbeiterInnen der Abt. BauRoE-GIS, aber auch vom städtischen Wirtschaftshof und vom Wasserwerk genutzt wird. Den derzeit 12 NutzerInnen stehen jedoch nur 8 Lizenzen gegenüber.

Dadurch kommt es immer wieder zu der Situation, dass zu viele NutzerInnen gleichzeitig auf das Programm zugreifen wollen und sich somit gegenseitig sperren.

Zusätzlich zu diesem GIS-System verfügt die Stadtgemeinde Neunkirchen über die webbasierte Verwaltungssoftware „ProOffice“. Von den insgesamt 9 Modulen des Programms werden im laufenden Betrieb nur 4 davon regelmäßig genutzt.

Derzeit entstehen für die Stadtgemeinde Neunkirchen Jahreskosten von € 17.656,68 im Bereich GeoOffice und ProOffice.

Da das desktopbasierte „GeoOffice“ ein auslaufendes Produkt ist und die NutzerInnenzahl mittelfristig nicht weniger wird, wäre ein Umstieg auf WebOffice sinnvoll. WebOffice ist ein webbasiertes GIS-Programm, welches auf Daten eines externen Servers zugreift. Der Einstieg erfolgt durch einen URL-Link, wodurch WebOffice standort- und geräteunabhängig ist. Mit WebOffice können alle Funktionen, welche bisher auf den Desktoplizenzen von GeoOffice genutzt wurden, erfüllt werden. Die Benutzeroberfläche passt sich je nach Einsatzzweck und Endgerät gezielt an. Größter Vorteil von WebOffice ist, dass es eine beliebige Anzahl an NutzerInnen erlaubt und es somit keine Lizenzkonflikte gibt.

Um auch in Katastrophenszenarien ein lokales GIS für die Stabsarbeit zur Verfügung zu haben; sollte eine GeoOffice Analyst Lizenz behalten werden.

Mit dem Umstieg auf WebOffice und dem Kündigen der ProOffice Module „Energie k15“, „Grundstück“, „Grünflächen“ und „Miete“ können die jährlichen Wartungs- und Lizenzkosten von € 17.656,68 auf ca. € 8.292,24 gesenkt werden.

Für diverse Arbeiten, welche im Zuge der Umstellung auf WebOffice erfolgen, werden laut beiliegendem Angebot AN20/03482 der Fa. Gemdat NÖ GesmbH einmalige Kosten in Höhe von € 3.924,00 veranschlagt.

Detailliertere und umfangreichere Informationen sind im beigelegten Bericht, sowie im Angebot AN20/03482 ersichtlich.

#### Antrag:

Es wird beschlossen die Firma Gemdat NÖ GesmbH mit der Umstellung von GeoOffice auf WebOffice, sowie der Kündigung der ProOffice Module „Energie k15“, „Grundstück“, „Grünflächen“ und „Miete“ beauftragen.

Die Bedeckung der einmalig zu zahlenden Kosten erfolgt durch die HHSt.: 1/0160-0421 (Instandhaltung EDV Anlage (Software)).

Die laufende Bedeckung erfolgt durch die HHSt.: 1/0300-6160 (Instandhaltung EDV).

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5.4 Ausscheidung Bereitschaftsfahrzeug Fiat Doblo aus dem Gemeindevermögen**

##### Sachverhalt:

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Reparatur des am Wirtschaftshof eingesetzten Bereitschaftsfahrzeuges, Fiat Doblo, Kennzeichen NK 247CV, nicht mehr rentabel. Da ein neues Fahrzeug angeschafft wird (Seat Mii von der Firma Orthuber) soll das Alt-Gerät ausgeschieden und an den Bestbieter vergeben werden.

##### Antrag:

Es wird beschlossen, den Fiat Doblo aus dem Gemeindevermögen auszuschneiden und an den Bestbieter zu vergeben.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**

#### **4.7 Elektronische Schließanlage WC-Schafferhofergarten**

##### Sachverhalt:

Das WC im Schafferhofergarten soll mit einer elektronischen Schließanlage ausgerüstet werden.

Hierbei liegt ein Angebot der Fa. Bele zum Preis von € 993,60 (inkl. MwSt.) vor.

Die bauseitigen Nebenkosten (Firma E-TECH - Elektroleitungen, Schaltuhr, Trafo für E-Öffner) belaufen sich € 515,54 (inkl. MwSt.)

##### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Ausgaben der außerplanmäßigen Kosten für die Herstellung einer elektronischen Schließanlage zum Gesamtpreis von € 1.509,14, da die Haushaltstelle 1/8151-6140 (IH Gebäude) keine Bedeckung aufweist.

Die Bedeckung erfolgt über die HH 5/8170-0100 (Gebäude und Bauten)

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.8 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

#### **4.8.1 Prüfung EHZ Neunkirchen (Einnahmen / Ausgaben; Renovierungs- und Instandhaltungstätigkeiten)**

##### Sachverhalt:

Am Mittwoch, 16.06.2021 fand eine Überprüfung des EHZ Neunkirchen (Einnahmen / Ausgaben; Renovierungs- und Instandhaltungstätigkeiten) statt.

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Antrag der Überprüfung des EHZ Neunkirchen vom 16.06.2021 zur Kenntnis nehmen.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger und Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger verlassen um 19:07 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## 5 SICHERHEIT

### 5.1 Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Peisching, Anschaffung HLF2

Sachverhalt:

Auf Grund der Koordinierungsbesprechung der Freiwilligen Feuerwehren Neunkirchens (FF-NK-Stadt, FF-NK-Peisching, FF-NK-Mollram) vom 19.03.2019 wurde, unter Beisein des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Vertreter der Stadtgemeinde Neunkirchen eine Prioritätenliste hinsichtlich der Nachbeschaffung von Einsatzfahrzeugen aufgestellt.

Aus dieser Prioritätenliste geht hervor, dass die FF-NK-Peisching im Jahr 2021 einen Zulauf eines FF-Einsatzfahrzeuges HLF2 erhalten soll.

Der Beschluss, der notwendig ist um den Bestellvorgang einzuleiten, ist durch den Gemeinderat im Vorfeld zu treffen.

Das Amt der NÖ Landesregierung wurde über die geplante Anschaffung dieses HLF2 informiert und es liegt die diesbezügliche Ausgabengenehmigung vor.

Kostenaufstellung:

Es liegt ein Angebot der Firma Magirus Lohr vor, aus dem sich folgende Preise ergeben:

Gesamtpreis Brutto:	€	324.144,80
Abzgl. Rückerstattung MwSt.:	- €	54.024,14
Abzgl. Förderung NÖLFV:	- €	60.000,00
Abzgl. Beitrag FF Peisching:	- €	45.000,00

Bleibt ein noch **offener Finanzierungsbetrag von € 165.120,66.**

Die Finanzierung soll durch eine Darlehensaufnahme direkt durch die FF-NK-Peisching erfolgen. Die jährlichen Tilgungsraten werden direkt durch die Stadtgemeinde Neunkirchen geleistet und ist ab dem Voranschlag 2022 bzw. Mittelfristigen Finanzplan 2023-2026 entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die Übernahme der Haftung für dieses Darlehen ist separat zu beschließen.

Dieses HLF2 entspricht den vorgegebenen Baurichtlinien samt Bestückung. Des Weiteren ist dieses Fahrzeug über die BBG abrufbar.

Antrag:



Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Anschaffung eines neuen HLF2 für die FF Neunkirchen-Peisching wird genehmigt.
- Für die Bedeckung der jährlichen Tilgungsraten ist ab dem Voranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023-2026 auf dem Konto 1/1630-7541 „Zuschüsse an FF-Peisching“ entsprechende Vorsorge zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **6 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

### **6.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 442.000,00 für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 4**

Sachverhalt:

Die Finanzierung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.6.2019 beschlossenen Ankaufes eines Löschfahrzeuges HLF 4 soll über ein durch die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen-Stadt bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 442.000,00 aufzunehmenden Darlehens erfolgen. Mit Kreditusage vom 23.6.2021 erklärt sich die Sparkasse Neunkirchen bereit dieses Darlehen über das Konto AT89 2024 1050 0723 8016 zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre mit einem Fixzinssatz von 1,25 % bis zum 30.6.2026. Für die weitere Laufzeit wird der Zinssatz mit einem Aufschlag von 1,25 % Punkten auf den 6-Monats-Euribor berechnet. Die Rückzahlung beginnt am 1.1.2022.

Voraussetzung dafür ist die Übernahme der Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Die jährlichen Pauschalraten in der Höhe von derzeit € 25.147,20 sollen durch die Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Gemäß § 35 Zi.22 lit. e) der NÖ Gemeindeordnung übernimmt die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bürgschaft für das Darlehen AT89 2024 1050 0723 8016 in der Höhe von € 442.000,00 als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Die Bürgschaft ist befristet mit 1.7.2041.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung des Bürgschaftsvertrages hat gemäß § 55 der NÖ Gemeindeordnung zu erfolgen.
- Aufgrund des § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung ist eine Genehmigung durch die NÖ Landesregierung nicht erforderlich.
- Die jährliche Pauschalrate in der Höhe von derzeit € 25.147,20 wird von der Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen und ist in den Voranschlägen ab 2022 auf dem Konto 1/1630-7540 entsprechende Vorsorge zu treffen.

Gemeinderat Ing. Huber nimmt ab 19:13 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Ing. Mario Lukas verlässt um 19:14 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:14 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger nimmt ab 19:15 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**6.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend  
Gewährung von einem Tag freien Eintritt ins Freibad während der Sommerferien für Neunkirchner  
SchülerInnen**

Sachverhalt:

Den SchülerInnen der Neunkirchner Volksschulen, der Neunkirchner Mittelschulen und des Sonderpädagogisches Zentrum Neunkirchen, soll in den heurigen Sommerferien (03. Juli bis 05. September 2021) an einem (1) Tag der kostenlose Eintritt ins Freibad Neunkirchen gewährt werden.

Hierzu werden durch den Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation Gutscheine erstellt, welche mit dem Amtssiegel abgestempelt werden. Diese Gutscheine werden danach über die Abt. Bildung an die oben angeführten Schulen, zur Weitergabe an die SchülerInnen, übermittelt.

Kostenaufstellung:

Schule	SchülerInnen, gesamt	davon ab 15. Geburtstag
VS Mühlfeld	179	0
VS Steinfeld	342	0
VS Peisching	64	0
NMS Augasse	213	38
NMS Schoellerstraße	221	16
Sonderpäd. Zentrum	50	20
<b>SUMME</b>	<b>1.069</b>	<b>74</b>

Altersklasse	Anzahl SchülerInnen	Kosten Tageskarte	gesamt
zw. 8 und 15 Jahre *	995	€ 2,40	€ 2.388,00
ab 15. Geburtstag mit SchülerInnen-Ermäßigung	74	€ 3,40	€ 251,60
<b>Summe</b>			<b>€ 2.639,60</b>

\* Die Kinderkarte gilt bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 2.639,60.

Die Bedeckung erfolgt unter der neuzuschaffenden HHStelle 1/2691-7680 und hierfür ist im NTVA 2021 Vorkehrung zu treffen

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich damit, dass dies die letzte Gemeinderatssitzung vor Beginn der Sommerferien ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Den Neunkirchner SchülerInnen der VS Mühlfeld, VS Steinfeld, VS Peisching, NMS Augasse, NMS Schoellerstraße und des Sonderpäd. Zentrum wird zwischen 03. Juli und 05. September 2021 (=Sommerferien) einmalig für einen Tag der freie Eintritt ins Freibad Neunkirchen gewährt.
- Die Bedeckung erfolgt unter der neuzuschaffenden HHStelle 1/2691-7680 und hierfür ist im NTVA 2021 Vorkehrung zu treffen

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS nimmt ab 19:16 wieder an der Sitzung teil.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin BRin Andrea Kahofer, Stadtrat Leopold Berger, DSA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abänderungsantrag von Stadträtin Barbara Kunesch:

Die Bedeckung der Kosten, wie im Hauptantrag aufgelistet, übernimmt die Schulgemeinde. Hierzu ist kein NTVA erforderlich, die Bedeckung ist gegeben. Beschlüsse in den entsprechenden Schulgemeinden werden folgen.

Zusatzantrag von Stadtrat Ing. Günther Kautz:

Der Antrag soll um die SchülerInnen der Unterstufe des Gymnasiums erweitert werden.

*Stadträtin BRin Andrea Kahofer, Vizebürgermeister Johann Gansterer und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler übernehmen gemeinsam die Kosten für die Unterstufe des Gymnasiums.*

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**6.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung aller Fraktionen betreffend Online - Übertragung der Gemeinderatssitzungen**

Sachverhalt:

**Sachverhalt:**

Die Gemeinderatssitzungen sind zu einem großen Teil öffentliche Sitzungen! Die Bürgerinnen und Bürger haben aber manchmal den Eindruck, dass der Gemeinderat „hinter verschlossenen Türen“ stattfindet.

Durch eine Online – Übertragung des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung, erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, am Geschehen des „Stadtparlamentes“ online teilzuhaben. Dies schafft mehr Verständnis und Nachvollziehbarkeit für kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Digitalisierung der Arbeitswelt erfuhr durch die Corona-Pandemie einen deutlichen Schub. Viele der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben direkte bzw. indirekte Auswirkungen auf die „digitale-Teilhabe“ in verschiedensten Lebens- und Arbeitsbereichen. Diese Entwicklung berücksichtigend und einem modernen Ansatz folgend, wird die Erarbeitung einer möglichst schnellen Möglichkeit für eine Online – Übertragung beantragt!

### Antrag:

Der GR möge beschließen:

1. Die Online – Übertragung des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung, spätestens ab der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2021, zu implementieren.
2. Das Anlegen eines Video - Archives der Gemeinderatssitzungen, auf der Homepage der Stadtgemeinde Neunkirchen, um auch zu einem späteren Zeitpunkt, Gemeinderatsdiskussionen nachvollziehen zu können.
3. Die Beauftragung zur Erarbeitung der Details einer solchen Online – Übertragung durch den dafür zuständigen Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Regina Danov, BA Gemeinderat Mg. (FH) Helmut Fiedler, PhD, Stadtrat Ing Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderätin Klaudia Osztovcics verlässt um 19:27 Uhr die Sitzung

Gemeinderätin Klaudia Osztovcics nimmt ab 19:29 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**Der Bürgermeister weist diesen TOP dem Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT zur Bearbeitung zu.**

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**6.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

### Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „A“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram abgeändert (Änderungspunkte 4A, 4B, 4C, 6 und 8 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Wilhelm Haberbichler, Vizebürgermeister Johann Gansterer, Gemeinderat Ing. Mario LUKAS und Stadtrat Ing. Günther Kautz.](#)

[Gemeinderätin Michaela Kaplan verlässt um 19:33 Uhr die Sitzung.](#)

[Stadträtin BRin Andrea Kahofer verlässt um 19:34 Uhr die Sitzung.](#)

[Gemeinderat Peter Stix verlässt um 19:36 Uhr die Sitzung.](#)

[Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BA verlässt um 19:37 Uhr die Sitzung.](#)

[Gemeinderat Peter Stix nimmt ab 19:38 Uhr wieder an der Sitzung teil.](#)

Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BA nimmt ab 19:39 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „B“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen

abgeändert (Änderungspunkte 5, 7, 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und Änderungspunkt 13 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.6 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „C“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-C) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.7 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram**

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 17. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.



Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „D“**

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 12 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ9-12007-D) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.8 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung.**

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „A“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Mollram und Peisching abgeändert (Änderungspunkte 4A, 4B, 4C, 6, 8, 14, 15, 16, 17 und 18 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig wird der bisher analoge Bebauungsplan von Mollram überarbeitet, digital dargestellt und mit dem bestehenden Bebauungsplan zusammengefasst.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - A; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Gemeinderat Erduvan Süs verlässt um 19:41 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.9 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „B“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkte 5, 7, 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und Änderungspunkt 13 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - B; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.10 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## VERORDNUNG „C“

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - C; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Gemeinderätin Hildegard Berger verlässt um 19:40 Uhr die Sitzung.

### Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

### **6.11 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Vizebürgermeister Johann Gansterer betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung**

#### Sachverhalt:

Im Zuge der 17. Flächenwidmungsplanänderung in der KG. Neunkirchen, KG. Peisching und KG. Mollram soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.05.2021 bis 21.06.2021 öffentliche kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Zuge der 17. Flächenwidmungsplan-änderung

in der KG. Neunkirchen, KG. Mollram und KG. Peisching musste die ursprüngliche Verordnung abgeändert und tlw. durch Einholung zusätzlicher Gutachten ergänzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Verordnungstext.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

**VERORDNUNG „D“**

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 12 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008 - D; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**6.12 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Videoüberwachung von Infrastrukturanlagen**

Sachverhalt:

**Begründung:**

Aufgrund des wiederholten Vandalismus im Stadtpark, im Schafferhofergarten und zuletzt auch im Erholungszentrum ist es endlich an der Zeit hier geeignete Mittel zur Prävention und auch zur Erleichterung der Ausforschung der Täter zu Installieren.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vandalenakte häufen sich zuletzt wieder vermehrt. Um hier weiteren Schaden abzuwenden, ist rasches Handeln erforderlich.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge die Installation von Überwachungskameras auf Basis der rechtlichen Grundlagen zum Schutz und der Überwachung der Infrastruktur im Schafferhofergarten, im Stadtpark und außerhalb der Betriebszeiten im Erholungszentrum beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Leopold Berger, DSA, Vizebürgermeister Johann Gansterer, Stadträtin BRin Andrea Kahofer und Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD.

Gemeinderätin Michaela Kaplan und Stadträtin BRin Andrea Kahofer nehmen ab 19:42 wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Erduvan Süs nimmt ab 19:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

#### Abänderungsantrag von Gemeinderat Mag. (FH) Helmut Fiedler, PhD:

In Phase 1 soll die Stadtpolizei gemeinsam mit der PI die neuralgischen Punkte festlegen und anschließend soll der Ausschuss, unter Beratung der Stadtpolizei, die zu überwachenden Orte festlegen.

Der Abänderungsantrag ist obsolet, da der Bürgermeister die Einbindung der Stadtpolizei in diese Agenda, auch im Ausschuss, zusagt.

**Der Bürgermeister weist diesen TOP dem Gemeinderatsausschuss für Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT zur Bearbeitung zu.**

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **6.13 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Vandalismusversicherung**

#### Sachverhalt:

#### **Begründung:**

Aufgrund des wiederholten Vandalismus im Stadtpark, im Schafferhofergarten und zuletzt auch im Erholungszentrum entstehen der Stadtgemeinde immer wieder erhebliche, ungeplante Kosten zur Instandsetzung bzw. Reparatur der Beschädigungen.

Speziell im Stadtpark entstehen mit den geplanten Investitionen in den Calisthenic-Park, sowie dem zusätzlichen Kinderspielplatz weitere Bereiche mit teuren Geräten. Auch die Bühne am Hauptplatz stellt ein potentiell Ziel dar.

Daher erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob eine entsprechende Vandalismusversicherung nicht mittelfristig eine Kosteneinsparung bringen würde.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vandalenakte häufen sich zuletzt wieder vermehrt. Um hier weiteren Schaden abzuwenden, ist rasches Handeln erforderlich.

Antrag:

1. Der Gemeinderat möge den Bürgermeister mit der Einholung entsprechender Angebote für eine Vandalismusversicherung beauftragen
2. Die durchschnittlichen Kosten der Schadensbehebung der letzten Jahre sollen möglichen Prämien einer Vandalismusversicherung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung gegenübergestellt werden.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Klaudia Osztovics, BA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller verlässt um 19:53 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Hildegard Berger nimmt ab 19:57 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**Der Bürgermeister weist diesen TOP dem Gemeinderatsausschuss für Finanzen & Wirtschaft zur Bearbeitung zu.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Ibrahim Koc verlässt um 19:56 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller nimmt ab 19:57 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 19:59 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 ist separat abgelegt.

Gemeinderat Ibrahim Koc nimmt ab 19:59 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Schluss der Sitzung: 19:59 Uhr

Neunkirchen, am 28.06.2021

Geschlossen und gefertigt.



Mag. Christof Holzer eh

Schriftführer

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderätin Amra Pilav eh

VP - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger

SPÖ - Fraktion

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Vorsitzender

Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda eh

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderat Wilhelm Haberbichler

FPÖ - Fraktion